

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ in der Unterabteilung Umweltdaten und KAGIS als Karenzvertretung;
Abteilung 12 – Wasserwirtschaft: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Hermagor in Teilbeschäftigung (75 %);
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor, der Stadtgemeinde Bleiburg, der Stadtgemeinde Straßburg, der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, der Gemeinde Malta

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren in der Landeshauptstadt Klagenfurt, in der Marktgemeinde Eberndorf, in der Marktgemeinde Obervellach

Bezirkshauptmannschaften

Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Bad-Stich-Straße Ost – Revision 2020“ der Gemeinde Krumpendorf

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde Spittal an der Drau: Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage BA 19, Baustufe 1, Baumeisterarbeiten

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Erneuerung Wohnungseingangstüren in 9772 Dellach/Drau Nr. 184, 185, 187

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Modernisierung der Aufzugsanlage in der Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Ferdinand-Seeland-Straße 2

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ in der Unterabteilung Umweltdaten und KAGIS als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiums der Publizistik, Medienkommunikation, Journalismus oder eines gleichwertigen Studiums; grafische Erfahrung (Desktoppublishing, Adobe CS); sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office); Webdesign (Erfahrung mit CMS-Systemen); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Erfahrung im Erstellen journalistischer Texte; Erfahrung in der Koordination von Projekten; Erfahrung in der Gestaltung von Schaltungen für print- und elektronische Medien; Kenntnisse über das CD/CI des Landes Kärnten.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Eigenständigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Die Stelle verlangt ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Flexibilität und Kommunikation. Sie ist verantwortlich für die Kommunikation der Abteilung 8 nach innen und außen. Das umfasst die Produktion von Broschüren, Foldern, Flyern, Plakaten, Einschaltungen usw. vom Layout bis zum Druck. Sie fungiert auch als Schnittstelle im ÖA- und grafischen Bereich zwischen Fachabteilung und politischen Büros, als Schnittstelle zwischen Abteilung, politischem Büro, Pressedienst und Medien. Sie beinhaltet die Koordination diverser Aufgaben im Berichtswesen inkl. grafischer Aufbereitung. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Landes CD/CI. In der Abteilung ist sie verantwortlich für die interne Kommunikation wie die Mitarbeiterbefragung, die Herausgabe des internen Newsletters sowie die Konzeption diverser Veranstaltungen zur Verbesserung der internen Kommunikation.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 10. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Hermagor in Teilbeschäftigung (75 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Fachschule für Bautechnik oder eine abgeschlossene Lehre als Technischer Zeichner; gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Praxis im Bauwesen; AutoCAD-Kenntnisse; Praxis im Vermessungswesen.

Tätigkeitsbeschreibung: Mitarbeit bei der Planung von schutzwasserbaulichen Projekten; Mitarbeit bei der baulichen Umsetzung von schutzwasserbaulichen Projekten; Vermessungsarbeiten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung unbefristetstellung)

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben

Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 10. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
Eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium in Bauingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen oder Abschluss eines gleichwertigen Studiums; einschlägige Berufspraxis im Bauwesen (Kenntnisse über OIB Richtlinien, Hoch- und Tiefbau, Planung, Einreichplanung, Detailpläne, etc.); Fachkenntnisse für Brandschutz; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse über die Kärntner Bauordnung, Kärntner Bauvorschrift.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die/der Bewerber/innen überdies Verantwortungsbewusstsein, strukturiertes Arbeiten, Belastbarkeit, lösungsorientiertes Denken, logisches und analytisches Denkvermögen, Ausdauer und Soziale Kompetenz aufweisen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird,

kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 10. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Regelungstechnikerin/-techniker
Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Hygiene

Abteilungssekretärin/Abteilungssekretär mit 75% und 100% Beschäftigungsausmaß

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an der Lymphklinik

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivie-

rungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. April 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. April 2021, Zl. 03-Ro-48-1/8-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 2. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (4/2019) eine Teilfläche von 2.646 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 620/4 und 621/6, KG Hermagor, in Grünland-Carport (§ 5 K-GplG 1995),

2. (8/2019) eine Teilfläche von ca. 15.157 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1988/2, 1970, 1971, 1972/1, 1974, 1976 und 2229, KG Tröpolach, in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 K-GplG 1995),

3. (16a/2019) eine Teilfläche von ca. 21.121 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 2218/1, KG Tröpolach, in Grünland-Speicherteich (§ 5 K-GplG 1995),

(16b/2019) eine Teilfläche von ca. 2.047 m² aus dem als Grünland-Liftrasse festgelegten Grundstück Nr. 2218/1, KG Tröpolach, in Grünland-Speicherteich (§ 5 K-GplG 1995),

(16c/2019) eine Teilfläche von ca. 647 m² aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 2218/1, KG Tröpolach, in Grünland-Speicherteich (§ 5 K-GplG 1995),

4. (4a/2020) eine Teilfläche von ca. 354 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 2218/1, KG Tröpolach, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

(4b/2020) eine Teilfläche von ca. 245 m² aus dem als Grünland-Liftrasse festgelegten Grundstück Nr. 2218/1, KG Tröpolach, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

(4c/2020) eine Teilfläche von ca. 23 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1019/3, KG Möderndorf, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. April 2021, Zl. 03-Ro-11-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 21. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (10/2019) eine Teilfläche von ca. 3.700 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 268/1, KG Rinkenbergl, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

2. (1/2020) eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 527/1, KG Moos, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(1a/2020) eine Teilfläche von ca. 80 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 527/3, KG Moos, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (4/2020) eine Fläche von ca. 1.900 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 307/2, KG Rinkenbergl, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

4. (7/2020) eine Teilfläche von ca. 1.100 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 119/1, KG Aich, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Straßburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. April 2021, Zl. 03-Ro-119-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 28. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2020 eine Teilfläche von ca. 16 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 185, KG Straßburg-Land, in Grünland-Fischerhütte (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. April 2021, Zl. 03-Ro-23-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter dem Punkt

(2/2020) eine Teilfläche von 985 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1786/1, KG Feistritz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Malta

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. April 2021, Zl. 03-Ro-71-1/2-2021, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 14. Dezember 2018 und vom 15. März 2019, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

(1/2017) eine Teilfläche von insgesamt 1.136 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 811/1, KG Dornbach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. April 2021, Zl. 03Ro-56-1/22-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 22. Dezember 2020 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hofer-Filiale Turmgasse“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

26/D4/2019 eine Fläche von 6.975 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet EKZ I festgelegten Grundstück Nr. 538/6, KG Ehrenthal, in Bauland-Wohngebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 1.000 m²

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Hofer-Filiale Turmgasse“ vom 22. Dezember 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren in der Marktgemeinde Eberndorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. April 2021, Zl. 03Ro-18-1/7-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 4. Juni 2020 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hofer KG“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

10a/2019 eine Teilfläche von 7.729 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet – Sonderwidmung EKZ I festgelegten Grundstücken Nr. 205/3 und 215, KG Eberndorf, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

10b/2019 eine Teilfläche von ca. 47 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 205/3, KG Eberndorf, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 1.000 m²

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Hofer KG“ vom 4. Juni 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren in der Marktgemeinde Obervellach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. April 2021, Zl. 03-Ro-85-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 21. Dezember 2020 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

1/2020 eine Teilfläche von ca. 1.003 m² aus dem als Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 728/1, KG Obervellach, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 700 m²

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Spar“ vom 21. Dezember 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land hat mit Bescheid vom 12. März 2021, Zahl KL3-BAU-609/2021 (003/2021), den vom Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee am 22. Dezember 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Bad-Stich-Straße Ost – Revision 2020“, genehmigt.

Der Teilbauungsplan „Bad-Stich-Straße Ost – Revision 2020“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl Nr. 23/1995, idgF

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. April 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Andrea S c h a u n i g, BA MA

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde Spittal an der Drau Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau; Auftragsbezeichnung: Abwasserbeseitigungs- u. Wasserversorgungsanlage BA 19, Baustufe 1, Baumeisterarbeiten; Gegenstand des Auftrags: Erd-, Liefer- und Verlegearbeiten f. Kanal- u. Wasserversorgung, Lieferung u. Versetzung div. Stahlbetonfertigteile f. ABA, Errichtung Regentaster in Ortbeton, Leitungs- u. Kabelsicherungsarbeiten, Wiederherstellungsmaßnahmen Grünflächen u. Straßenbereichen, Erdarbeiten f. die Mitverlegung v. Kabel d. Straßenbeleuchtung inkl. Lieferung u. Versetzung v. Lichtmastfundamente, Mitverlegung v. LWL-Rohrverbände, Straßen- u. Gehsteigbauarbeiten. Nicht enthalten ist die Lieferung von GJS-Rohren u. Formstücke f. die Wasserleitungen.; CPV-Codes: 45232420; Erfüllungsort: Spittal an der Drau (AT212); Auskünfte: Ingenieurbüro Passer & Partner ZT GmbH, Neuer Platz 1, 9800 Spittal an der Drau, Tel: +43 51233588, spittal@passer.at, www.passer.at; Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter : <https://gv.vergabeportal.at>; Angebot/Teilnahmeanträge senden an: <https://gv.vergabeportal.at>; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 19. Mai 2021, 12.00 Uhr; Anbotsöffnung: 19. Mai 2021, 14.00 Uhr, Stadtgemeinde Spittal an der Drau; L-785040-1416;

Spittal an der Drau, am 19. April 2021

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Wohnungseingangstüren in 9772 Dellach/Drau Nr. 184, 185, 187, 3 WH, 26 WE, zu erneuern.

EZ: 342, Parz.: 603/1 603/2 603/4 603/6, KG: 73103 Dellach im Drautal

Erfüllungsort: 9772 Dellach/Drau Nr. 184, 185, 187
Erfüllungszeitraum: Sommer 2021 – Winter 2022/2023
Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 12. Mai 2021, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. April 2021

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte – Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt die Modernisierung der Aufzugsanlage in der Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Ferdinand-Seeland-Straße 2, 1 WH, 52 WE

EZ: 1402, Parz. 92/14 .1368, KG 72195 Waidmannsdorf

Aufhebung der Ausschreibung vom 24. Dezember 2020

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2021 – Sommer/Herbst 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Aufzugsanlage

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 6. Mai 2021, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. April 2021

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im März 2021

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: 2020 = 100) für den Monat März 2021 vorläufig 101,9 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 2%, im Vergleich zum Februar 2021 (100,8 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 1,1% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 1% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,9% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Februar 2021 0,5%, gegenüber dem März 2020 errechnet sich eine Veränderung um 6,1%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Verkehr“ mit 3,6% am stärksten, gefolgt von „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,9%, sowie „Restaurants und Hotels“ mit 2,7%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

März
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 15 (Basis: 2015 = 100) -----	110,3
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	122,1
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	133,7
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	147,8
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	155,5
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	203,3
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	316,0
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	554,6
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	706,7
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	709,0
Großhandelspreisindex (Basis: 2020 = 100) -----	106,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2015 = 100) -----	108,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	112,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	124,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	137,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	141,3
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	147,3
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	196,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	326,6

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat März 2021 wurden am Freitag, 16. April 2020 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.